

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule Ravensburg-Weingarten

„Pflege (dual)“ (B.A.)

„Gesundheitsförderung“ (M.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung des Studiengangs „Gesundheitsförderung“ (M.A) am: 4. Dezember 2008, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2014, **vorläufig akkreditiert bis:** 30. September 2015

Vertragsschluss am: 17. Juni 2014

Eingang der Selbstdokumentation: 18. August 2014

Datum der Vor-Ort-Begehung: 18. und 19. Mai 2015

Fachausschuss: Medizin und Gesundheitswissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Tobias Auberger

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 29. September 2015, 27. September 2016

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Prof. Dr. Marianne Brieskorn-Zinke**, Evangelische Fachhochschule Darmstadt, Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaft, Berufsgebiet „Public Health / Gesundheitswissenschaft“
- **Prof. Dr. Martin Grünendahl**, Westsächsische Hochschule Zwickau, Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Professor für Pflegeforschung und Pflegewissenschaften
- **Catharina Klein**, Studentin des Studiengangs „Gesundheitsförderung“ (B.Sc.) an der Hochschule Fulda
- **Dr. Gabriele Lange**, Beratungsärztin der AOK Bayern, Augsburg
- **Prof. Sabine Ittlinger**, Hochschule Rosenheim, Institut für Gesundheit, Professur für Physiotherapie

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	1
II	Ausgangslage	4
1	Kurzportrait der Hochschule	4
2	Einbettung der Studiengänge.....	4
3	Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung	4
III	Darstellung und Bewertung.....	5
1	Pflege (dual) (B.A.).....	5
2	Gesundheitsförderung (M.A.).....	8
3	Implementierung	10
4	Qualitätsmanagement.....	13
5	Resümee	14
6	Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009.....	14
7	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe	16
IV	Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN	17
1	Akkreditierungsbeschluss	17
2	Feststellung der Auflagenerfüllung	20

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule Ravensburg-Weingarten ging 1971 als Fachhochschule aus der 1964 gegründeten staatlichen Ingenieurschule hervor. Sie gliedert sich in die Fakultäten „Elektrotechnik und Informatik“, „Maschinenbau“, „Technologie und Management“ sowie die Fakultät „Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege“. Die Hochschule bietet 18 Bachelor- und 13 Masterstudiengänge an, in denen derzeit ca. 3.500 Studierende immatrikuliert sind.

2 Einbettung der Studiengänge

Die Studiengänge „Pflege (dual)“ (B.A.) und „Gesundheitsförderung“ (M.A.) sind an der Fakultät „Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege“ angesiedelt. Der Bachelorstudiengang ist mit 210 ECTS-Punkten versehen und weist eine Regelstudienzeit von neun Semestern auf. Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern, in denen 90 ECTS-Punkte erworben werden. Am Fachbereich werden darüber hinaus die Studiengänge „Gesundheitsökonomie“ (B.A.) „Pflegepädagogik“ (B.A.), „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ (MBA) angeboten.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Gesundheitsförderung“ (M.A.) wurde im Jahr 2008 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

III Darstellung und Bewertung

1 Pflege (dual) (B.A.)

1.1 Ziele

Der neu eingerichtete Studiengang „Pflege (dual)“ (B.A.) ordnet sich gut in die Gesamtstrategie der Hochschule Ravensburg-Weingarten ein und ergänzt speziell den bereits erfolgten und weiter geplanten Aufbau der Fakultät „Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege“ auf sinnvolle und innovative Weise. Die Einrichtung eines dualen Studiengangs bedeutet zwar für die gesamte Hochschule eine Neuheit, die aber offensichtlich sowohl durch die Fakultät als auch durch die Hochschulleitung gut unterstützt wird.

Die aus den Unterlagen ersichtlichen und im Gespräch evaluierten Ziele des Studiengangs sind einem Bachelorstudiengang angemessen. Einige sind allerdings sehr anspruchsvoll, speziell im ersten Semester (z.B. „kritische Reflektion aller Pflegetheorien“). Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation für eine akademisch reflektierte Tätigkeit in der direkten Pflege kann mittels der in den Modulen genannten Ziele erreicht werden. Die Schwierigkeiten der Umsetzung der im Studiengang angestrebten Qualifikationsziele liegen eher in der Praxis, wozu später noch ergänzende Aussagen getroffen werden. Die Mischung der umgesetzten Aspekte zur wissenschaftlichen Befähigung, zur Persönlichkeitsentwicklung und der Hinleitung zum gesellschaftlichen Engagement erscheint gut ausgewogen.

Die Anforderungen der Berufspraxis wurden sowohl in der Entwicklung als auch in der Umsetzung des Studiengangs angemessen berücksichtigt, wobei hier zwischen Anforderungen der Leitungsebene von Krankenhäusern, die gut erfüllt sind und Anforderungen der „normalen“ Pflegekräfte, für die Studierende der Pflege auch eine Bedrohung darstellen, differenziert werden muss. Grundsätzlich gliedert sich aber die Zielsetzung des zu akkreditierenden dualen Studiengangs „Pflege“ (B.A.) in erwartbarer und positiver Weise in die Zielkorridore vergleichbarer Studiengänge an anderen Hochschulen ein.

Der Studiengang besteht jetzt seit etwas über drei Jahren und hat bisher stets eine ausreichende Zahl an Studierenden gefunden und auch eine nur geringe Zahl an Studienabbrechern zu verzeichnen. Absolventen gibt es noch keine, so dass darüber keine Aussagen getroffen werden können. Für den Studiengang sind 30 Studienplätze jährlich vorgesehen.

1.2 Konzept

1.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der ausbildungsintegrierende Studiengang „Pflege (dual)“ (B.A.) umfasst insgesamt neun Semester und führt am Ende des sechsten Semesters zunächst zum Berufsabschluss in der Gesundheits-

/Krankenpflege. Es werden dabei alle Vorgaben des Ausbildungsgesetzes inklusive der praktischen Einsätze und Examensprüfungen erfüllt. Die ersten sechs Semester umfassen jeweils 20 ECTS-Punkte, die an der Hochschule erworben werden. Zugleich findet die (Berufs)Ausbildung an der Gesundheitsakademie im Kursverband in Form von Blockwochen statt, die von mehrwöchigen Praxisphasen in der ausbildenden Klinik oder anderen Einrichtungen begleitet werden.

In der Theoriephase an der Hochschule sind in den ersten beiden Semestern die Module „Propädeutikum“, „Pfle gewissenschaftliche Grundlagen“, „Grundlagen pflegerischen Handelns“, „Bezugswissenschaftliche Grundlagen“, „Systematisierung pflegerischen Handelns“ und „Präventives pflegerisches Handeln“ vorgesehen. Das dritte und vierte Semester bestehen aus den Modulen „Grundlagen der angewandten Pflegewissenschaft“, „Kuratives pflegerisches Handeln I“, „Rechtliche und sozialpolitische Rahmenbedingungen der Pflege“, „Patientenedukation und Beratung im Berufsfeld Pflege“ und „Kuratives pflegerisches Handeln II“. Die erste Studienphase wird mit den Modulen „Gesundheit und Krankheit im Lebenslauf“, „Gender- und familienbezogene Gesundheit“, „Rehabilitatives pflegerisches Handeln“, „Gesundheit und Lebenswelt“ und „Palliatives pflegerisches Handeln“ im fünften und sechsten Semester abgeschlossen.

Im siebten Semester wechseln die Studierenden nach Abschluss der Berufsausbildung „ganz“ an die Hochschule. In diesem Semester werden die Module „Pflegeforschung“, „Spezifische Anforderungen in der Pflegepraxis“ und „Beratung im Berufsfeld Pflege“ absolviert. Daran anschließen werden in den beiden abschließenden Semestern die Module „Projektmanagement“, „Management von Versorgungsprozessen“, „Angewandte Pflegewissenschaft“, „Professionalisierung in der Pflege“, „Qualitätsmanagement in der Pflege“ sowie ein Wahlpflichtmodul absolviert. Im abschließenden Semester wird im Modul „Bachelorprüfung“ die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) verfasst, die in einem Kolloquium verteidigt wird.

Der inhaltliche und strukturelle Aufbau des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachter sinnvoll und sehr stringent konzipiert. Die Qualifikationsziele der Module und der Semester bauen in nachvollziehbarer Weise aufeinander auf und erlauben die Umsetzung der angestrebten Gesamtzielsetzung. Der Studiengang ist sehr gut in der Lage, die angestrebten Kompetenzziele zu vermitteln. Theorie- und Praxisphasen sind sinnvoll miteinander verzahnt; Praxisanteile in Modulen des (Theorie)Studiums sind den Vorgaben entsprechend mit ECTS-Punkten ausgewiesen.

1.2.2 Lernkontext, Modularisierung und Zugangsvoraussetzungen

Die Studienplangestaltung ist inhaltlich sinnvoll und auch die Integration der Praxisphasen scheint gut gelungen. Die Darstellung der Lehr- und Lernzeiten an den drei Lernorten Hochschule, Fachschule und Praxiseinsatzort könnte aber noch transparenter sein (Studienablaufplan inklusive aller Praxisphasen). Bezüglich der konkreten zeitlichen Abstimmung zwischen Hochschule, Fachschule und Krankenhaus als Einsatzort gab es aber keine Kritik seitens der Studierenden. Auch Prüfungen

und andere Leistungen sind offensichtlich gut abgestimmt und terminiert. Insofern ist die Studierbarkeit gewährleistet. Über die tatsächliche Arbeitsbelastung in dem dualen Modell der Studierenden kann mangels spezifischer standardisierter Lehrevaluation aktuell keine Aussage getroffen werden, da entsprechende Daten (noch) nicht vorliegen. Es wird daher empfohlen, die dualen, außerhalb der Hochschule durchgeführten und mit ECTS-Punkten versehenen Anteile des Curriculum sowie die gesamte Struktur des dualen Modells im Qualitätsmanagement der Hochschule mit einzubeziehen und kontinuierlich zu evaluieren. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen; pro Semester sind drei Prüfungen abzulegen, wobei die Module bis auf die Ausnahme des Wahlmoduls mindestens fünf ECTS-Punkte umfassen. Die Prüfungsformen umfassen Klausuren, mündliche Prüfungen, Praxisberichte sowie Hausarbeiten und (Gruppen)Übungen und sind nach Ansicht der Gutachtergruppe durchgehend kompetenzorientiert gestaltet.

Die in den verschiedenen Modulen eingesetzten Lehr-, Lern-, und Prüfungsmethoden erscheinen ausreichend variabel und in der Regel den Lernzielen angemessen. Kritisiert wurde von Seiten der Studierenden in den Gesprächen vor Ort die mangelnde Erreichbarkeit und Ausstattung der Hochschulbibliothek. Dieser Mangel kann offensichtlich auch nicht durch die an der Fachschule sowie die an den praktischen Einsatzorten in unterschiedlichem Umfang vorhandene Literatur aufgewogen werden. Bemängelt wurde von den Studierenden zudem die große Heterogenität der Lehr- und Betreuungsqualität am Lernort Praxiseinrichtung (Krankenhaus). Hier reicht die Spanne von gar keiner Betreuung bis zu sehr guter Anleitung an konkreten Handlungsbeispielen, die mit den Inhalten der Hochschullehre abgestimmt sind. Vor diesem Hintergrund können die diesbezügliche organisatorisch-inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen und die umgesetzte Sicherung von Kontinuität und Qualität der Lehre nicht in allen Fällen überzeugen. Die Hochschule wird darin bestärkt, ihre Maßnahmen zur Umsetzung akademischer Pflegeausbildung bei den Praxispartnern zu verbessern und weiter auszubauen (gegebenenfalls durch Weiterbildung der Praxisanleiter). Es sollte dabei sichergestellt werden, dass die Anleitung flächendeckend durch qualifizierte Praxisanleiter erfolgt.

Mobilitätsfenster, die auch die internationale Mobilität der Studierenden befördern könnten, gibt es nicht. Das ist insofern nachteilig, als speziell für das angestrebte Berufsfeld des Studiengangs einschlägigere und besser erprobte „Models of good practice“ aktuell noch leichter im Ausland gefunden werden können (u.a. in der Schweiz, Skandinavien).

Zugangsvoraussetzung ist die Erfüllung der allgemeinen Bedingungen zur Aufnahme eines Bachelorstudiums entsprechend des baden-württembergischen Hochschulgesetzes. Außerdem wird ein Ausbildungsvertrag mit einer Klinik, die mit der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH kooperiert, gefordert. Insofern die jeweiligen Unternehmen über die Einstellung der Auszubildenden entscheiden, sind die Praxispartner an der Auswahl der Studierenden maßgeblich

beteiligt. Grundsätzlich erscheinen die für den Studiengang zugrunde gelegten Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sinnvoll und angemessen.

2 Gesundheitsförderung (M.A.)

2.1 Ziele

Der Masterstudiengang „Gesundheitsförderung“ (M.A.) hat zum Ziel, die Professionalisierung und Verwissenschaftlichung des Handlungsfelds „Gesundheitsförderung“ so zu unterstützen, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, adäquate Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen planen und implementieren zu können. Entsprechend basiert das Konzept auf den psychosozialen Determinanten für Gesundheit und deren Gestaltung in sozialen Räumen. Er ergänzt damit sinnvoll das Profil der Fakultät „Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege“.

Im Einzelnen soll der Studiengang vertieftes Fach- und Spezialwissen in dem Bereich Gesundheitsförderung sowie ausgewählte Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung vermitteln. Die Absolventen sollen dabei in der Lage sein, umfassende Analysen von beeinflussenden Faktoren in die Entwicklung von weiteren Arbeits- und Planungsschritten einzubeziehen. Sie sollen zudem die Kompetenz erwerben, in Planung und Konzeption komplexe Prozesse gesamtverantwortlich zu steuern und zu leiten. In diesem Sinne stehen Kompetenzen für die praktische Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen in einem interdisziplinären beruflichen Umfeld und wissenschaftliche Methodenwissen im Fokus des Studiengangs, um die für präventive Maßnahmen zentralen Arbeitsfelder von Planungs- und Ergebnisqualität und ihrer Bewertung besetzen zu können. Als Tätigkeitsfelder gibt die Hochschule Arbeitsbereiche an, die neben der praktischen Durchführung von Maßnahmen auch deren Evaluation oder ein differenziertes Assessment erfordern. Insgesamt bewerten die Gutachter die Ziele als stimmig und angemessen. Der Hochschule wird darüber hinaus angeraten, die Ziele des Studiengangs weiter zu diskutieren und gegebenenfalls den Studiengang auch um Inhalte der Verhaltensprävention zu erweitern. Allein schon die Schwerpunktsetzung des Studiengangs impliziert ein gesellschaftliches Engagement sowie eine diesbezügliche Persönlichkeitsorientierung.

Zielgruppe des Masterstudiengangs sind in erster Linie Bachelorabsolventen gesundheitsnaher Studiengänge. Der Studiengang richtet sich damit an Studierende, die nach ihrem Bachelorabschluss ein stärker wissenschaftliches Betätigungsfeld oder im Berufsfeld von Prävention und Gesundheitsförderung eine Position mit deutlich wissenschaftlich-methodischem Kompetenzprofil anstreben. Für den Studiengang sind 20 Studienplätze vorgesehen. Die Abbrecherquote ist mit 5% sehr gering.

2.2 Konzept

2.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang „Gesundheitsförderung“ (M.A.) ist als Vollzeitstudiengang konzipiert und so angelegt, dass er in der Regelstudienzeit von drei Semestern absolviert werden kann. Die modulare Struktur gliedert sich übersichtlich und sachlogisch in Basismodule und Wahlmodule in den ersten zwei Semestern und den Masterabschluss im dritten Semester. Dabei sind im Pflichtbereich die Module „Grundlagen“, „Public Health“, „Interventionen und Praxisfelder“, „Wissenschaftliche Methoden I“ und „Wissenschaftliche Methoden II“ vorgesehen. Der Wahlbereich „Handlungsfeldspezifische Vertiefung“ erlaubt eine individuelle Profilbildung der Studierenden. Zudem wird in den ersten beiden Semestern ein „Projekt“ bearbeitet. Das abschließende dritte Semester ist der Masterarbeit vorbehalten.

Die Modulziele sind anspruchsvoll formuliert und durch die Wahl der Lerninhalte inhaltlich nachvollziehbar präzisiert. Die Modultitel könnten zum Teil aussagekräftiger sein, speziell bei Modul 1. Inhaltlich entspricht diese Struktur den angestrebten Studienzielen, da das Lernen und Erarbeiten gesundheitswissenschaftlicher Grundlagen und Methoden im Zusammenhang mit der Erprobung in entsprechenden gesellschaftlichen Handlungsfeldern verbunden wird. Die Wahlprojekte und Wahlveranstaltungen bieten den Studierenden einen guten Einblick in Praxisfelder der Gesundheitsförderung.

Die Studienstruktur allerdings – so berichteten die Studierenden in den Gesprächen vor Ort – bringt die Studierenden an die Grenzen der Belastbarkeit, wenn sie das Studium in der Regelstudienzeit von drei Semestern absolvieren wollen. Das hängt aber in erster Linie nicht an dem kalkulierten Workload, sondern an parallelen Belastungen wie der Berufstätigkeit neben dem Studium. Die Befragungen in der Lehrveranstaltungsevaluation bestätigen seitens der Studierenden den kalkulierten Workload von 37 Stunden pro Woche, was einem Vollzeitstudium angemessen ist. Grundsätzlich wird die hohe Arbeitsbelastung von den Studierenden durch den hohen Kompetenzzuwachs, den das Studium bietet, gerechtfertigt.

Als ein schwierig zu bewältigendes Nadelöhr wird der Übergang vom zweiten zum dritten Semester gewertet. Hier sollten die Arbeitsanforderungen entzerrt werden, denn zum Ende des zweiten Semesters fallen zwei große Prüfungen an (Hausarbeit in Statistik und Bericht über das zweisemestrige Praxisprojekt). Hier wurde seitens der Studierenden sehr nachvollziehbar dargestellt, dass die Gleichzeitigkeit der Absolvierung von Prüfungen und der Suche nach einer Praxisstelle für ein entsprechend geplantes Projekt für die Masterarbeit kaum zu schaffen sei. So empfiehlt die Gutachtergruppe im zweiten Semester die Arbeits- und Prüfungsbelastungen anders zu verteilen.

2.2.2 Lernkontext, Modularisierung und Zugangsvoraussetzungen

Der Studiengang ist durchgehend modularisiert; die Modulgrößen betragen mindestens fünf ECTS-Punkte und entsprechen damit den Vorgaben. Mit der oben diskutierten Einschränkung bewegt sich auch die Prüfungsbelastung in einem vertretbaren Rahmen. Das didaktisch-methodische Konzept des Studienganges entspricht in sehr guter Art und Weise den Qualifikationszielen. Grundlegende Kenntnisse werden in Vorlesungen vermittelt. Der Großteil des Angebots besteht aus Seminaren bzw. seminaristischem Unterricht, so dass interaktive Wissens- und Fähigkeitserarbeitung durchaus ihren Platz haben. Herausgehoben werden in den Gesprächen mit den Lehrenden Angebote wie das Projekt, das wissenschaftlich begleitet wird. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und sind als Hausarbeiten, Referate, Klausuren, Portfolioprüfungen an den zu erwerbenden Kompetenzen ausgerichtet.

Der Studiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert und verleiht insgesamt 90 ECTS-Punkte. Er richtet sich in erster Linie an Absolventen der fakultätseigenen Studiengänge Soziale Arbeit, Pflegepädagogik, Pflege und Gesundheitsökonomie. Es werden jedoch keine ECTS-Punkte für die Bachelorstudiengänge als Zugangsvoraussetzung definiert. Es muss daher für den Studiengang eine Zulassungsordnung erarbeitet und vorgelegt werden, die auch die Zulassung von Absolventen aus diesen Studiengängen mit 180 ECTS-Punkten regelt. Dabei muss nachvollziehbar aufgezeigt werden, wie die fehlenden 30 ECTS-Punkte kompensiert werden können.

2.2.3 Weiterentwicklung des Studiengangs

Die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs erfolgte auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse und den sich verändernden Anforderungen der Praxis der Gesundheitsförderung. So wurde bei den Wahlveranstaltungen das betriebliche Gesundheitsmanagement mit aufgenommen. Es wäre zu überlegen, ob die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs nicht in Zukunft auch vermehrt Aspekte der Verhaltensprävention und der Gesundheitsbildung mit aufnehmen könnte. Speziell Absolventen der Gesundheitsberufe werden in ihren Berufsfeldern eher weniger Gelegenheiten haben, auf der Verhältnisebene nachhaltige Veränderungen zu bewirken.

3 Implementierung

3.1.1 Ressourcen

An der Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege sind derzeit 18 Professoren beschäftigt, die 800 Studierende betreuen. Der Anteil der Lehre, die von Professoren durchgeführt wird, liegt im Studiengang „Gesundheitsförderung“ (M.A.) bei 85%. Somit werden lediglich 15% der Lehre von qualifizierten Lehrbeauftragten übernommen. Für den Studiengang „Pflege (dual)“ (B.A.) wurde die Fakultät vom Land Baden Württemberg zusätzlich mit drei Professuren ausgestattet, von denen zwei (Case & Care Management im Sozial- und Gesundheitswesen und Councelling &

Kommunikationswissenschaft im Sozial- und Gesundheitswesen) noch nicht besetzt sind. Die personellen Ressourcen sind nach Einschätzung der Gutachter damit ausreichend gesichert. Für die Professoren sowie Lehrbeauftragten der Hochschule werden zudem in Kooperation mit der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (GHD) verschiedene Fort- und Weiterbildungsseminare angeboten. Alle neu berufenen Professoren und Professorinnen werden vom GHD zu einem hochschuldidaktischen Einführungskurs eingeladen, wobei die Kosten von der Fakultät übernommen werden.

Die Ausstattung der Hochschule (und damit der Studiengänge) ist hinsichtlich des Verwaltungspersonals und der sächlichen Ressourcen als gut zu bezeichnen. Die Studierenden haben Zugang auf Online-Datenbanken und können sich Bücher auch durch Fernleihe reservieren. Die räumliche Situation der Hochschule ist in vielerlei Hinsicht als günstig zu bezeichnen. Hervorzuheben ist der barrierefreie Campus. Arbeitsplätze sind in ausreichender Menge vorhanden und ihre Gestaltung ermöglicht auch einen längeren Aufenthalt; die Räumlichkeiten der Hochschule können für Lerngruppen aber auch zu privaten Zusammenkünften genutzt werden. Alle Räume sind gut ausgestattet und auf einem neuen technischen Stand. Die aktuellen Sachmittel und Haushaltsmittel sind ausreichend und bezogen auf die Studiengangsziele angemessen.

3.1.2 Entscheidungsprozesse und Organisation

Für Änderungen und die Einrichtung der benannten Studiengänge ist zuerst der Fakultätsrat verantwortlich. Die auf Fakultätsstufe gefällten Beschlüsse werden in der zuständigen Senatskommission beraten, nachdem diese geprüft wurden. Dort erfolgt auch die Vorlage für einen Beschluss im Senat. Dies entspricht den Regelungen im Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg. Die Organisations- und Entscheidungsprozesse unterstützen über die vorher genannten Regelungen die Zielerreichung der drei Studiengänge. In den Gremien der Hochschule sind Studierende beteiligt und vertreten – ebenfalls entsprechend den Regelungen des Landeshochschulgesetzes. Eine Schwierigkeit besteht lediglich in der Mitarbeit beider Studiengänge in der Hochschulpolitik. Diese ist aufgrund der Studienbedingungen kaum bis gar nicht möglich. Aufgrund der Schichtarbeit und der verschiedenen Ausbildungsstätten sind die Pflege-Studierenden in den ersten drei Ausbildungsjahren nur wenige Tage an der Hochschule selbst präsent. Auch eine Mitarbeit der Gesundheitsförderung-Studierenden wird durch den hohen Workload im ersten Studienjahr erschwert. Fachschaftsmitglieder werden zudem immer für zwei Jahre in ihr Amt gewählt. Dadurch besteht also die Gefahr, dass Studierende, die nur eineinhalb Jahre ihr Vollzeitstudium an der Hochschule verbringen, entmutigt werden könnten, diese Verpflichtung einzugehen. Ein Lösungsweg seitens der Hochschule ist hier wünschenswert, um die Mitarbeit in den Gremien der Hochschulpolitik zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Für jeden Studiengang gibt es einen Studiengangsleiter. Die fachliche Studienberatung wird in dieser Struktur studiengangsspezifisch personell abgesichert und durch das Dekanat unterstützt, die überfachliche durch die zentrale Einrichtung der Hochschule geleistet. Die Informations- und Beratungsangebote sind damit gelungen institutionalisiert.

3.1.3 Prüfungssystem, Transparenz und Anerkennungsregeln

Es liegen alle relevanten Studien-, Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und Studiengang bezogenen Unterlagen vor. Alle relevanten Studieninformationen sind grundsätzlich über die Homepage der Hochschule einsehbar und schnell auffindbar. Auf der Homepage werden außerdem alle Studiengänge ausführlich vorgestellt. Die Prüfungsordnungen liegen verabschiedet und veröffentlicht vor und wurden durch das hochschulinterne Justizariat geprüft. Die Prüfungsdichte ist angemessen. Die Prüfungen können als kompetenzorientiert bewertet werden. Die Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch in einheitlicher Form einschließlich der Angabe möglicher Prüfungsmodalitäten beschrieben. Die Dokumentation von Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen wird von den Gutachtern als angemessen bewertet.

Die in den Prüfungsordnungen verankerten Regeln zur wechselseitigen Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel entsprechen nur zum Teil den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Die Prüfungsordnungen sollten daher entsprechend angepasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anrechnung für im Ausland erbrachter Leistungen breit gehandhabt wird. Zudem muss die Umsetzung der „Lissabon-Konvention“ gewährleistet werden. Hierzu muss in den Prüfungsordnungen transparent dargestellt werden, dass sowohl der Grundsatz der kompetenzorientierten Anerkennung als Regelfall, die Beweislastumkehr als auch die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung gilt.

3.1.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule Ravensburg-Weingarten unterstützt Studentinnen während der Schwangerschaft, sowie Studierende im Fall der Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen bei der Organisation des Studiums. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden an der Hochschule von der Gleichstellungsbeauftragten erarbeitet, sie begleitet auch deren Umsetzung. Belange von Studierenden mit Behinderung werden in Studienplan und Modulen jedoch nicht explizit berücksichtigt. Ein hochschulweites oder fakultätsinternes Konzept zur Inklusion liegt nicht vor. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in §9 (Bachelorstudiengänge) und §8 (Masterstudiengänge) der Prüfungsordnungen hinreichend verankert.

4 Qualitätsmanagement

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden in der Hochschule Ravensburg-Weingarten verschiedene Maßnahmen durchgeführt. So werden neben Analysen von Studienabläufen und Absolventenbefragungen regelmäßig Evaluationen vorgenommen, wobei die Festlegung von Evaluationszeitraum, der verwendeten Werkzeugen und eingesetzten Fragebögen sowie die Auswertungen zentral durch die Hochschulleitung erfolgt. Die Auswertung der Lehrevaluationen erfolgt dezentral in Zuständigkeit des jeweils verantwortlichen Studiendekans.

Bisher wurde die Evaluation aller Lehrveranstaltungen (inklusive Workloaderhebung) jedes Semester durchgeführt. Angesichts der wachsenden Zahl der Veranstaltungen und aus Gründen der Compliance werden inzwischen nur noch 50% aller Lehrveranstaltungen pro Semester evaluiert. Welche Lehrveranstaltungen dies sind, wird nach dem Zufallsprinzip bestimmt. Das Ergebnis der Lehrevaluationen wird zusammen mit den Durchschnittswerten des jeweiligen Studienganges an den betroffenen Lehrenden übermittelt. Bei deutlichen Abweichungen zu den Durchschnittswerten ist es Aufgabe des Studiendekans, dies mit dem Betreffenden zu besprechen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Da die Evaluationen der Lehrveranstaltungen veranstaltungsbezogen durchgeführt werden, in der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege jedoch Lehrveranstaltungen studiengangsübergreifend angeboten werden, ist es mit dem aktuell praktizierten Verfahren nicht möglich, die erhobenen Daten studiengangsbezogen auszuwerten. Es wird daher empfohlen, die Lehrevaluation derart zu gestalten, dass studiengangs- und modulbezogene Daten erhoben werden können.

Für den zu akkreditierenden dualen Studiengang „Pflege (dual)“ (B.A.) ist zudem festzustellen, dass für die Ausbildungseinheiten, die an Akademie und Kooperationskrankenhäusern zu absolvieren sind, seitens der Hochschule keine Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Da für einen Teil dieser Ausbildungseinheiten ECTS-Punkte vergeben werden, liegt hier die Verantwortlichkeit für Qualitätssicherung wie für die Struktur des gesamten Studienganges bei der Hochschule. Dies sollte auch in den Maßnahmen zur Qualitätssicherung Niederschlag finden. Gerade bei den Praktischen Ausbildungsabschnitten ist problematisch, dass die Praxisbegleiter in den Kooperationshäusern bezüglich des Studienganges Pflege unterschiedliche Akzeptanz und Kenntnisstand zeigen. Ein weiteres Problem ist, dass die Evaluationen, auf Wunsch von Studierenden anderer Fakultäten, erst zum Semesterende hin stattfinden und das Ergebnis der Befragungen somit nicht an die Studierenden rückgekoppelt werden können. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sollten daher an die Studierenden rückgekoppelt werden, um den Regelkreis zu schließen. Den Effekt der Evaluationen bemerken die Studierenden jedoch anhand der als Konsequenz aus den Befragungsergebnissen getroffenen Maßnahmen.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Ravensburg-Weingarten wird aktuell noch überarbeitet, u.a. mit dem Ziel, Evaluationen für alle Studiengänge studiengangsbezogen zu ermitteln.

Es wurde im Rahmen der Begehung noch keine aktualisierte Version der Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgelegt.

5 Resümee

Die Hochschule Ravensburg-Weingarten bietet mit den Studiengängen „Pflege (dual)“ (B.A.) und „Gesundheitsförderung“ (M.A.) gut etablierte und erfolgreiche Studienprogramme im Gesundheitsbereich an. Der Bachelorstudiengang ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut geeignet, ein grundständiges wissenschaftlich fundiertes und berufsqualifizierendes Studium der Pflegewissenschaft zu leisten. Der Masterstudiengang wiederum stellt ein sehr spezifisches Angebot dar, das in seiner Konzeption sehr attraktiv ist. Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass die Regeln zur Anerkennung extern erworbener Kompetenzen in beiden Studiengängen den Vorgaben entsprechen. Zudem müssen für den Masterstudiengang Zulassungsregeln erlassen werden, die den Zugang aus Bachelorstudiengängen mit 180 ECTS-Punkten formal definieren.

6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Die begutachteten Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Für den Studiengang „Pflege (dual)“ (B.A.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), Ausstattung (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Bezogen auf das „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) wird kritisiert, dass die Anerkennungsregeln nicht den Vorgaben der Lissabon-Konvention entsprechen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen dualen Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

Für den Studiengang „*Gesundheitsförderung*“ (M.A.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), Ausstattung (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Bezogen auf das „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) wird kritisiert, dass die Anerkennungsregeln nicht den Vorgaben der Lissabon-Konvention entsprechen. Zudem monieren die Gutachter, dass die vorgesehene Zulassung von Absolventen aus Bachelorstudiengängen mit 180 ECTS-Punkten nicht formal geregelt ist.

Die Gutachter stellen fest, dass den Empfehlungen aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren in angemessenem Maße Rechnung getragen wurde.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

Studiengangübergreifend

1. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Gesundheitsförderung (M.A.)

1. Es muss eine Zulassungsordnung für den Studiengang vorgelegt werden, die auch den Fall der Zulassung von Absolventen aus Bachelorstudiengängen mit 180 ECTS-Punkten regelt. Es muss dabei geregelt werden, wie die fehlenden ECTS-Punkte kompensiert werden können.

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2015 folgenden Beschluss:

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

Allgemeine Auflagen

- **Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.**
- **Die Lehrevaluation muss derart umgestaltet werden, dass auch studiengang- und modulbezogene Daten erhoben werden können.**
- **Die Ergebnisse der Lehrevaluationen müssen an die Studierenden rückgekoppelt werden, um den Regelkreis zu schließen.**

Allgemeine Empfehlungen

- Es wird empfohlen, die Bedingungen studentischer Partizipation für Studierende aus dualen Studiengängen und dreisemestrigen Masterstudiengängen zu verbessern.

Pflege (dual) (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Pflege (dual)“ (B.A.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2017.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Es wird empfohlen, die dualen, außerhalb der Hochschule durchgeführten und mit ECTS-Punkten versehenen Anteile des Curriculum sowie die gesamte Struktur des dualen Modells im Qualitätsmanagement der Hochschule mit einzubeziehen und kontinuierlich zu evaluieren.
- Die Hochschule wird darin bestärkt, ihre Maßnahmen zur Umsetzung akademischer Pflegeausbildung bei den Praxispartnern zu verbessern und weiter auszubauen (gegebenenfalls durch Weiterbildung der Praxisanleiter). Es sollte dabei sichergestellt werden, dass die Anleitung flächendeckend durch qualifizierte Praxisanleiter erfolgt

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Änderung von Empfehlung zu Auflage (hier ursprüngliche Formulierung)

- Es wird empfohlen, die Lehrevaluation derart zu gestalten, dass studiengangs- und modulbezogene Daten erhoben werden können.

Begründung:

Studiengangs- und auch modulbezogene Daten sind unabdingbar, um die Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements sinnvoll in die Weiterentwicklung der Studiengänge einbringen zu können.

- Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sollten an die Studierenden rückgekoppelt werden, um den Regelkreis zu schließen.

Begründung:

Die Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrevaluationen an die Studierenden ist erforderlich, um den Regelkreis zu schließen und damit ein konstitutives Element der Qualitätssicherung.

Darüber hinaus wurden in einer Auflage redaktionelle Änderungen durch die Akkreditierungskommission vorgenommen.

Gesundheitsförderung (M.A.)

Der Masterstudiengang „Gesundheitsförderung“ (M.A.) wird mit folgender zusätzlicher Auflage akkreditiert:

- **Es müssen Zulassungsregeln für den Studiengang vorgelegt werden, die auch den Fall der Zulassung von Absolventen aus Bachelorstudiengängen mit 180 ECTS-Punkten umfassen. Es muss dabei geregelt werden, wie die fehlenden ECTS-Punkte kompensiert werden können.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2017.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2021 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der Hochschule wird angeraten, die Ziele des Studiengangs weiter zu diskutieren und gegebenenfalls den Studiengang auch um Inhalte der Verhaltensprävention zu erweitern.
- Es wird empfohlen, die Arbeitsbelastung zum Ende des zweiten Semesters zu entzerren, um den Studierenden eine bessere Vorbereitung auf die Masterarbeit zu ermöglichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Änderung von Empfehlung zu Auflage (hier ursprüngliche Formulierung)

- Es wird empfohlen, die Lehrevaluation derart zu gestalten, dass studiengangs- und modulbezogene Daten erhoben werden können.

Begründung:

Studiengangs- und auch modulbezogene Daten sind unabdingbar, um die Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements sinnvoll in die Weiterentwicklung der Studiengänge einbringen zu können.

- Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sollten an die Studierenden rückgekoppelt werden, um den Regelkreis zu schließen.

Begründung:

Die Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrevaluationen an die Studierenden ist erforderlich, um den Regelkreis zu schließen, und stellt damit ein konstitutives Element der Qualitätssicherung dar.

Darüber hinaus wurden in zwei Auflagen redaktionelle Änderungen durch die Akkreditierungskommission vorgenommen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2016 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Bachelorstudiengangs „Pflege (dual)“ (B.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Gesundheitsförderung“ (M.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2021 verlängert.